

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/599-1.13/90

II-12280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Schießübungen des österreichischen
Bundesheeres auf landwirtschaftlich
genutzter Fläche;

Anfrage der Abgeordneten Smolle und Freunde
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 5841/J

5751/AB

1990 -08- 23

zu 5841 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Freunde am 29. Juni 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5841/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragesteller erwecken den völlig unzutreffenden Eindruck, als ob Bundesheerangehörige am 19. Juni 1990 im Gebiet der Koschuta unberechtigterweise Scharfschießübungen abgehalten hätten. Hierbei wird offenbar übersehen, daß das österreichische Bundesheer seit nahezu 30 Jahren auf diesem Gelände einen Truppenübungsplatz unterhält. Die rechtliche Basis dieser militärischen Widmung bildet ein rechtsgültiger Mietvertrag aus dem Jahre 1962.

Was den Schaden betrifft, den Weideberechtigte durch das Übungsschießen erlitten haben sollen, so wurde mir berichtet, daß bis dato weder beim Militärkommando Kärnten noch beim für den TÜPl Koschuta zuständigen Kommando ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wurde.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Grundsätzlich steht die Widmung einer Grundstücksfläche als landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft einer militärischen Nutzung nicht entgegen. Dies bedeutet, daß auch auf einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft Schießübungen des Bundesheeres abgehalten werden dür-

fen, sofern das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegt und die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Gemäß § 6 Z 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, LGBL. für Kärnten Nr. 1/1970, sind Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung gewidmet sind, im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Einer solchen Ersichtlichmachung kommt jedoch keine konstitutive, sondern lediglich deklarative Bedeutung zu. Eine "Widmung" im Sinne der Fragestellung ist hingegen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vorgesehen.

Zu 3:

Ja. Zwischen der Republik Österreich vertreten durch die BGV II Klagenfurt und dem Gut Hollenburg wurde am 29. Jänner 1962 ein diesbezüglicher Mietvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag ist das Bundesheer berechtigt, eine Fläche im Ausmaß von ca. 250 ha zur Benützung als Schieß- und Übungsplatz zu verwenden. Im einzelnen räumen die relevanten Vertragsbestimmungen der Republik Österreich das Recht ein, das gemietete Übungsgelände während der Vertragsdauer für Schieß- und Übungszwecke zu benutzen und hierauf alle zum Zwecke der Truppenausbildung notwendigen Vorkehrungen auf Kosten der Mieterin zu treffen. Gefechtsausbildungen im scharfen Schuß (Gefechtsschießen) sind nur mit Infanteriewaffen einschließlich SMG gestattet.

Zu 4:

Übungen des Bundesheeres können unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden. Im übrigen werden auch die im Eigentum der Republik stehenden Truppenübungsplätze in aller Regel landwirtschaftlich genutzt.

Im Hinblick auf die Vielzahl der solcherart in Frage kommenden Grundstücksflächen bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Auflistung Abstand nehme.

20. August 1990

